

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
207	17.11.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	374
208	09.11.2015	Öffentliche Zustellung eines Bescheides	374
209	12.11.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 24.11.2015 um 17.00 Uhr	375
210	13.11.2015	Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.11.2015 um 17.00 Uhr	376
211	10.11.2015	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	378
212	13.11.2015	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgewossenschaften II, III und IV von Saerbeck am 08.12.2015	379
213	11.11.2015	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Saerbeck über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters	379
214	11.11.2015	Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hembergener Straße“ vom 11.11.2015	380
215	11.11.2015	Bekanntmachung der Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ vom 11.11.2015	382
216	06.11.2015	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt	385

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Tel.: 02551 69-0
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 40351060
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

207. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen

Herr Adrian Lotz	geboren am: 23.04.1996
zuletzt wohnhaft: Vinhage 15 48341 Altenberge	Aktenzeichen: 36/2 -362126/01-
jetziger Aufenthalt unbekannt	

ist mit Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt, Straßenverkehrsamt – Führerschein-
stelle – eine Ordnungsverfügung ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle
im Kreishaus gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NW (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW S. 94) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 20, während der
allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Mit dem Tag der Zustellung wird die 1-monatige Klagefrist in Gang gesetzt. Nach Ablauf
dieser Frist wird der Bescheid rechtskräftig und vollstreckbar.

Steinfurt, 17.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2015/207

208. Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Gegen Herrn Dejan Kulusic, zuletzt wohnhaft in 49090 Osnabrück, Bramscher Str. 241, ist
ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 21.10.2015 (Az.: 125409281) er-
gangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen
bzw. empfangen werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 09.11.2015

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2015/208

209. Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am 24.11.2015 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 6. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 24.11.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.2015
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Übersicht zum aktuellen Stand der Sparpakete
 - 2.3. Informationen der Gleichstellungsstelle
3. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2016
4. Anfragen

- 4.1. Anfrage der Kreistagsgruppe DIE LINKE vom 06.11.2015: Stellenplan 2016

B. Nichtöffentliche Sitzung

5. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.09.2015
6. Personalangelegenheiten - Stellenbesetzung der Leitung des Haupt- und Personalamtes
7. Personalangelegenheiten - Stellenbesetzung der Leitung des Amtes "job-center Kreis Steinfurt"
8. Anfragen
9. Informationen
- 9.1. Personalangelegenheiten – Informationen zum Stellenbesetzungsverfahren der Leitung des Sozialdezernates

Steinfurt, 12.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2015/209

210. Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.11.2015 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 6. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 26.11.2015 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum 170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 10.09.2015

2. Informationen
 - 2.1. Kostenkontrolle 30.10.2015
 - 2.2. Flüchtlinge in der Jugendhilfe (u.a. Antrag der CDU-Fraktion)
3. Beratung des Haushaltsentwurfes 2016 für die Produkte in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
4. Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes, Ortsverband Rheine, ab 01.01.2016
5. Interessenbekundung „Bundesprogramm Kindertagespflege“
6. Antrag SPD: "Kita-Navigator"
7. Planung der Kindertagesbetreuung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt für das Kindergartenjahr 2016/17
8. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Altenberge
9. Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Steinfurt-Borghorst
10. Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Steinfurt-Burgsteinfurt
11. Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Mettingen
12. Vergabe der Trägerschaft für eine Kindertageseinrichtung in Neuenkirchen
13. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Lotte
14. Vergabe der Trägerschaft für eine neue Kindertageseinrichtung in Westerkappeln
15. Vergabe der Trägerschaft für eine zusätzliche Gruppe in einer Kindertageseinrichtung in Ochtrup
16. Verschiedenes

Steinfurt, 13.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2015/210

211. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schulze Niehoff GmbH, Kümper 203, 48341 Altenberge hat mit Eingang vom 21.10.2015 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Biogasanlage in 48341 Altenberge, Kümper 203, Gemarkung Altenberge, Flur 45, Flurstücke 56, 57 und 58 durch Erweiterung der vorhandenen, baurechtlich genehmigten Biogasanlage beim Kreis Steinfurt eingereicht.

Der Antrag gemäß § 4 BImSchG umfasst gemäß § 1 Abs. 5 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die gesamte Biogasanlage.

Die beantragte Biogasanlage besteht im Wesentlichen aus einer Fahrsiloanlage, einem Fermenter, einem Nachgärer und einem Gärrestlagerbehälter sowie zwei Biogas-BHKW und einer Gärresttrocknungsanlage als Nebeneinrichtung. Die Durchsatzkapazität der Biogasanlage liegt bei rd. 25 t/d; wobei Gülle, Geflügelmist und NawaRo-Silage eingesetzt wird, sodass jährlich 1,8 Mio Nm³ Rohbiogas erzeugt werden können. Die Feuerungswärmeleistung der Biogasmotoren beträgt insgesamt 1,157 MW.

Für die Biogasanlage besteht gemäß § 3c UVPG i.V.m. den Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 10.11.2015

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umwelt- und Planungsamt
Az.: 67/3-566.0027/15/8.6.3.2
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 44/2015/211

212. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften II, III und IV von Saerbeck am 08.12.2015

Die Mitgliederversammlung dieser drei Jagdgenossenschaften findet am 08.12.2015 um 20.00 Uhr im Hotel Stegemann, Westladbergen 71, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Niederschrift über die Versammlung vom 07.07.2015
3. Berichte über das Verhandlungsergebnis der Vorstände mit dem jeweiligen Jagdpächter
4. Beschlussfassung über das jeweilige Verhandlungsergebnis der einzelnen Jagdgenossenschaften
5. Berichte aus den Jagdgenossenschaften
6. Verschiedenes

Zu dieser Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft II, III und IV eingeladen.

Saerbeck, 13.11.2015

Der Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaft II, Ludger Rohlmann
der Jagdgenossenschaft III, Franz-Josef Voskort
der Jagdgenossenschaft IV, Norbert Markfort

Kreis Steinfurt 44/2015/212

213. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Saerbeck über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung vom 05. November 2015 gem. § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, 509, 1999 S.70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Oktober 2014 (GV.NRW. S. 564), nachfolgenden Beschluss gefasst, der gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV NW S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 730), öffentlich bekannt gemacht wird:

„Der Rat der Gemeinde Saerbeck beschließt, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Saerbeck vom 13.09.2015 für gültig zu erklären.“

Gem. § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen den Beschluss der Vertretung binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Sie ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster zu senden.

Saerbeck, den 11.11.2015

GEMEINDE SAERBECK
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Andreas Fischer

Kreis Steinfurt 44/2015/213

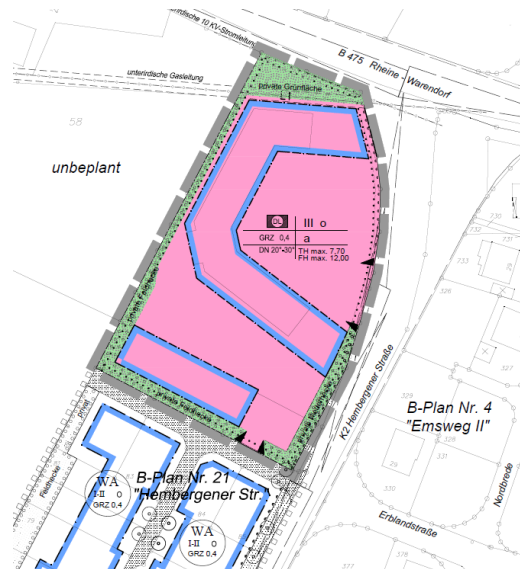
214. Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hembergener Straße“ vom 11.11.2015

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hembergener Straße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Hembergener Straße“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Hembergener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Die Änderung innerhalb des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Im Verfahren sind sowohl die überbaubaren Flächen als auch die Stellplatzflächen bedarfsgerecht angepasst worden, um das Grundstück für eine bauliche Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wird die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 11.11.2015

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 44/2015/214

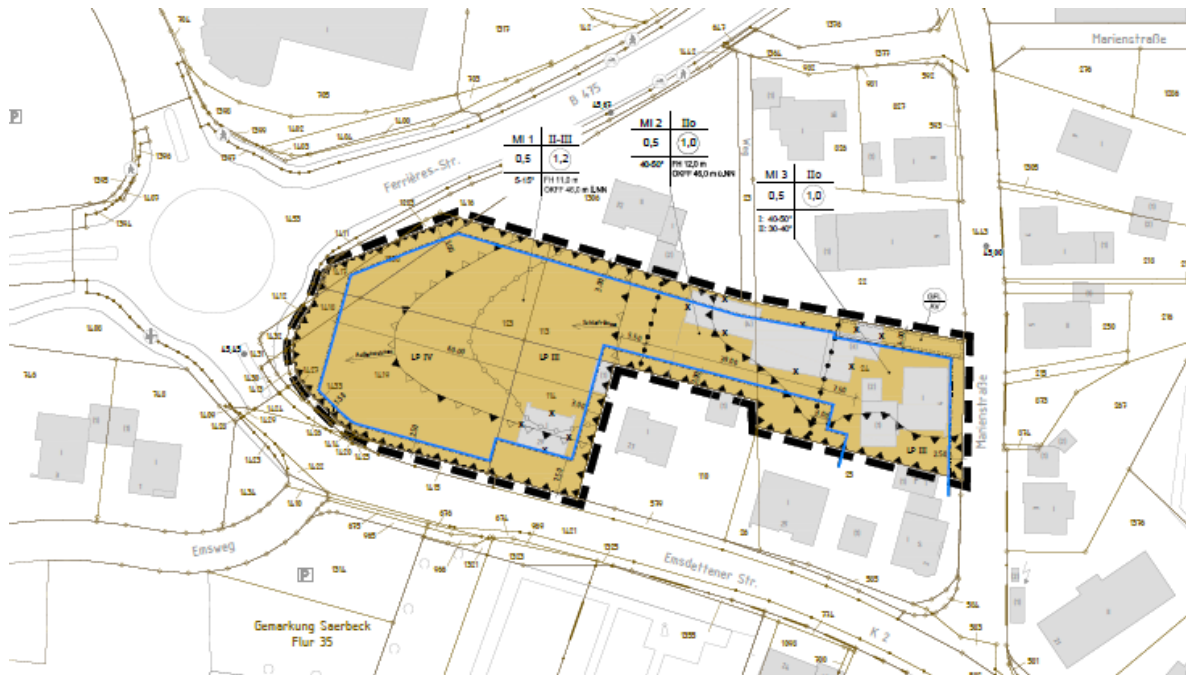
215. Bekanntmachung der Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ vom 11.11.2015

11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ bestehend aus Planzeichnung mit den Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung zur Bebauungsplanänderung beschlossen.

Die Änderung innerhalb des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Planskizze dargestellt:



Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Im Verfahren sind die überbaubaren Flächen und Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst worden, um die Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereichs für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Einrichtungen des betreuten Wohnens und den zugehörigen Dienstleistungen und eines weiteren seniorenge- rechten Wohngebäudes planungsrechtlich vorzubereiten.

Einsichtnahme

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils der- zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wird die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Ortskern“ rechtswirksam.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 11.11.2015

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Roos

Kreis Steinfurt 44/2015/215

216. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt

- 1) **Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes „KulturForumSteinfurt“ Horstmar Laer Nordwalde und Steinfurt vom 19.10.2015:**

5. Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des KulturForumSteinfurt

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 wird beschlossen.
Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 30.463,21 Euro wird der Rücklage entnommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Entlastung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt aus dem Jahresabschluss 2014

Beschluss:

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2014 für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos die Entlastung gem. § 18 GKG i. V. m. § 96 GO NW erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Steinfurt, 06.11.2015

gez. Wilfried Bußmeyer
Abteilungsleiter Finanzen

Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2014

Bilanz zum 31. Dezember 2014 Zweckverband Kulturforum Steinfurt, Steinfurt

Anlage I.1

AKTIVSEITE

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	200,13	758,01
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	39.997,60	38.025,53
	<u>40.197,73</u>	<u>38.783,54</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.798,02	17.324,22
	<u>11.798,02</u>	<u>17.324,22</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	681.154,76	776.195,32

733.150,51 832.303,08

PASSIVSEITE

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Allgemeine Rücklage	374.376,96	375.995,07
II. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u>- 30.463,21</u>	<u>- 1.618,11</u>
	343.913,75	374.376,96
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	334.772,24	394.812,88
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.481,26	38.224,34
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 28.481,26 (Vorjahr: € 38.224,34)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	15.131,31	13.846,63
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 15.131,31 (Vorjahr: € 13.846,63)		
davon aus Steuern:		
€ 11.741,85 (Vorjahr: € 10.977,28)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
€ 1.235,57 (Vorjahr: € 922,47)		
	<u>43.612,57</u>	<u>52.070,97</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten	10.851,95	11.042,27

733.150,51 832.303,08

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2014

Anlage I 2.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 Zweckverband Kulturforum Steinfurt, Steinfurt

	2014 €	2013 €
1. Umsatzerlöse	828.478,76	823.828,25
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.088.294,82	1.100.819,65
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	8.408,08	10.506,30
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	466.204,21	445.777,33
	474.612,29	456.283,63
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	949.220,50	928.916,04
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 83.832,69 (Vorjahr: € 81.320,88)	270.849,74	262.262,88
	1.220.070,24	1.191.178,92
5. Abschreibungen		
a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	17.025,38	25.846,83
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	232.544,95	249.202,55
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	450,15	1.311,27
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: € 3.434,08 (Vorjahr: € 5.065,35)	3.434,08	5.065,35
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/ Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 30.463,21	- 1.618,11

Anlage 3: Bestätigungsvermerk der GPA zum Jahresabschluss 2014



Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KulturForumSteinfurt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Zweckverband Kulturforum Steinfurt, Steinfurt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt, Steinfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt, Steinfurt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 18 GkG, § 106 GO NRW sowie entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt, Steinfurt, sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt, Steinfurt, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes Kulturforum Steinfurt, Steinfurt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes

Kulturforum Steinfurt, Steinfurt, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.11.2015

GPA NRW

Im Auftrag


Harald Debertshäuser

